

Grundsätze der Berliner Sporthilfe des Landessportbundes Berlin e. V.

Die Förderung der Berliner Sporthilfe versteht sich als Zuschuss für leistungssportbezogene Maßnahmen der Sportlerinnen und Sportler.

Im Mittelpunkt der Förderung stehen D/C und C-Nachwuchskader bis zum vollendeten 23. Lebensjahr mit der Zielsetzung für eine erfolgreiche Teilnahme bei den jeweiligen internationalen Wettkampfhöhepunkten im Nachwuchsbereich. In sozialen Härtefällen ist bei entsprechender Leistungsprognose abweichend auch ohne internationalen Leistungsnachweis eine Förderung möglich.

Darüber hinaus können auch Bundeskader A und B aus olympischen und paralympischen Sportarten/Disziplinen gefördert werden, die keine Förderung durch die Deutsche Sporthilfe erhalten oder sich in besonderen sozialen Härtesituationen befinden, sofern sie das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sportler/innen, die durch die Sportstiftung Berlin oder durch Beraterverträge gefördert werden, haben keinen Anspruch auf Förderung aus der Berliner Sporthilfe.

Antragsberechtigt sind nur Sportler/innen, die einem Berliner Verein angehören und für diesen in der jeweiligen Sportart/Disziplin starten. Das Training wird im Leistungsstützpunkt bzw. unter Betreuung des verantwortlichen Trainers lt. Regionalkonzept / Strukturplan des jeweiligen Fachverbandes durchgeführt.

Grundsätzlich muss jede Maßnahme einzeln beantragt werden. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme dem Landessportbund Berlin vorliegen.

Weitere Hinweise entnehmen Sie den Ausführungsvorschriften für die Beantragung und Abrechnung von Maßnahmen der Berliner Sporthilfe - siehe Homepage des Landessportbundes Berlin.

Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn das jährliche Einkommen des Sportlers/der Sportlerin 25.000,00 € (brutto) nicht übersteigt und die nationalen und internationalen Dopingbestimmungen mit der Antragstellung anerkannt werden.

Für olympische und paralympische Sportarten/Disziplinen können Zuschüsse gewährt werden für:

- ◆ Trainingslager – Lehrgänge
- ◆ Wettkämpfe
- ◆ Sportausrüstung, Sportgeräte
- ◆ Sonstige Kosten für den Leistungssport

Eine Förderung ist pro Kalenderjahr für olympische und paralympische Sportarten/Disziplinen auf insgesamt bis zu 800,00 € begrenzt. Die Fördersumme einer Maßnahme beträgt max. 50% der Eigenleistung. Die Mindestfördersumme beträgt 100,00 €.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Für nichtolympische Sportarten/Disziplinen können Zuschüsse gewährt werden für:

- ◆ Jahreshöhepunkt-Wettkämpfe z.B. Europameisterschaft, Weltmeisterschaft oder World Games (Voraussetzung ist die Qualifikation für oben genannte Wettkämpfe)
- ◆ Im Ausnahmefall auch Sportmaterial

Eine Förderung ist pro Kalenderjahr für nichtolympische Sportarten/Disziplinen auf insgesamt maximal bis zu 400,00 € begrenzt. Die Fördersumme einer Maßnahme beträgt max. 50% der Eigenleistung. Die Mindestfördersumme beträgt 100,00 €. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Antrag muss dem zuständigen Fachverband vorgelegt werden, der die Kader- und Vereinszugehörigkeit bestätigt sowie die Platzierungen bei den internationalen Wettkampfhöhepunkten einträgt und eine Leistungsprognose abgibt.

Der Fachverband leitet den Antrag - bei olympischen und paralympischen Sportarten - an die Laufbahnberater des Olympiastützpunktes Berlin weiter, die eine gutachterliche Stellungnahme - einschließlich eines Abgleichens mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen - abgeben.

Der Antrag wird dann dem Ausschuss für die Vergabe der Berliner Sporthilfe durch den LSB/Abteilung Leistungssport zur Entscheidung vorgelegt. Dieser tagt jährlich im April und September.

Bei positiver Entscheidung des Ausschusses erhält der/die Antragsteller/in eine Bewilligung und rechnet diese gemäß Abrechnungstermin unter Einreichung des blauen Abrechnungsvordruckes und der Originalbelege mit Zahlungsnachweis ab. Bei Nichteinhaltung des Abrechnungstermins kann die Bewilligung widerrufen werden. Der Zuschuss wird nach Prüfung der Abrechnung und der Originalbelege auf das Konto des/der Antragstellers/in überwiesen.

Die Grundsätze treten ab 1. April 2017 in Kraft.